

Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

Die Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

Ausgangslage

Mit Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 war es erforderlich, den Rechtsbestand der EU zu übernehmen. Dies führte dazu, daß auch im Bereich der gemeinsamen Fischereipolitik einige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften umzusetzen waren. Grundlage bildete seinerzeit die Verordnung (EWG) 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur.

Österreich hatte daher der Verpflichtung nachzukommen, die auf Basis dieser Grundverordnung erlassenen Durchführungsverordnungen auch zu vollziehen. Im Konkreten handelte es sich dabei zunächst um die Vermarktungsnormen.

Die mit den Jahren erfolgte Entwicklung auf dem Fischereisektor machte verschiedene Anpassungen erforderlich, die letztendlich zu einer Reform der gemeinsamen Marktorganisation führten. Im Rahmen des institutionellen Gemeinschaftsverfahrens wirkten die Mitgliedsstaaten am Entstehen einer neuen Grundverordnung mit.

Im Zuge dieser Reform wurde aufgrund der allgemeinen Entwicklung bei Verbraucherinformationen auch dem höheren Informationsbedürfnis der Konsumenten bei Fischprodukten verstärktes Augenmerk gewidmet. Die neue Grundverordnung (EG) Nr. 104/2000 sollte darüber um ein eigenes Kapitel erweitert werden.

Die »Verbraucherinformation«

Es ist heutzutage mittlerweile allgemein bekannt, daß auch das Meer als Nahrungsquelle nicht unerschöpflich ist. Mit Zunahme der verbesserten technischen Fangmöglichkeit und der Leistungssteigerungen der Schiffe sowie der Flottengröße stoßen die Fischer an die natürlichen Grenzen der Reproduktion der Fischbestände.

Fischer legen mitunter weite Entfernungen zurück, um zumindest einen Fang zu erhaschen. Der Konkurrenzdruck ist sehr hoch und bewirkt ein Abdriften in den illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischfang.

Diese nicht akzeptable Situation muß von mehreren Seiten bekämpft werden, da nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresressourcen eine dauerhafte Beschäftigung in diesem Sektor gewährleistet und den Konsumenten eine Versorgung von besonders hochwertigem Fisch-eiweiß garantiert.

Eine gezielte Maßnahme stellt dabei die Verbraucherinformation dar. Im Zuge der Entstehungsdiskussion zur Verbraucherinformation zeichnete sich besonders im Fall frisch und gekühlt vermarkteter Fischereierzeugnisse ab, daß die immer größere Ausweitung des Angebotes eine Mindestinformation über die Hauptmerkmale der Erzeugnisse für den Konsumenten erfordert.

Daher wurde in der Gemeinschaftsregelung festgelegt, daß alle Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur des Codes von Kapitel 3 der Kombinierten Nomenklatur auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher unabhängig von der Absatzmethode nur dann zum Verkauf angeboten werden dürfen, wenn eine angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung bestimmte Angaben enthält.

Welche Information erhält nun der Konsument?

Beim Einkauf im Einzelhandel hat der Konsument die Möglichkeit, sich über folgende Angaben zu informieren:

- a) die Handelsbezeichnung der Art
- b) die Produktionsmethode (im Meer oder in einem Binnengewässer gefangen oder gezüchtet)
- c) das Fanggebiet.

Diese Erfordernisse erstrecken sich auf die auf dem Gebiet der Gemeinschaft vermarkteten Fischereierzeugnisse, unabhängig von ihrem Ursprung, auch wenn es sich um vorverpackte Erzeugnisse handelt.

Ausnahmen von dieser Etikettierungsvorschrift können im rechtlichen Gemeinschaftsrahmen (Verordnung der Kommission [EG] Nr. 2065/2001) vom Mitgliedsstaat festgelegt werden. In Österreich wurde daher mit Rücksicht auf einen praxisbezogenen und sinnvollen Vollzug dieser Vorschrift von der Rahmenregelung Gebrauch gemacht und in der nationalen Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 153/2002) kleine Mengen von Erzeugnissen, die von Fischern oder von Aquakulturerzeugern unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden, ausgenommen.

Hinsichtlich der *Handelsbezeichnungen* mußten die Mitgliedsstaaten für die festgelegten Arten ein Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet zulässigen Handelsbezeichnungen erstellen und veröffentlichen. In Österreich gelten als offizielle Grundlage die in Anhang K des Kapitels B 35 »Fisch und Fischerzeugnisse« des Österreichischen Lebensmittelcodex angeführten Bezeichnungen. Eine angestrebte Harmonisierung der Bezeichnungen in der Gemeinschaft soll dem Konsumenten einen besseren Überblick verschaffen.

Die *Produktionsmethode* gibt Auskunft, ob das Erzeugnis in freier Natur auf See oder im Binnengewässer gefangen oder in speziellen Aquakulturanlagen großgezogen wurde. Dadurch erhält der Endverbraucher einen Hinweis über den Lebensraum des Fisches.

In Verbindung mit der Angabe über das *Fanggebiet* (bei Erzeugnissen aus Aquakultur ist anzugeben, wo das Erzeugnis seine letzte Entwicklungsphase durchlaufen hat) kann der Konsument Rückschlüsse auf die Produktionsbedingungen ziehen.

Aufgrund der Herkunft des Erzeugnisses besteht die Möglichkeit für den Konsumenten, insbesondere auf eine nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen indirekt einzuwirken, indem er sein Kaufverhalten gezielt auf bestandsgefährdete Arten sensibilisiert und auf andere Fischarten, deren Bestandslage besser ist, ausweicht.

Produkte heimischer Fischproduzenten (Karpfen und Forellen) sind durch diese Angaben in dem reichhaltigen Sortiment deutlicher erkennbar.

Wie kann der Konsument auf diese Angabe vertrauen?

Jedes Mitgliedsland ist verpflichtet, die Verbraucherinformation auf Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu kontrollieren. Damit der Konsument davon ausgehen kann, daß die Angaben auch korrekt sind, werden gezielte Kontrollen im Einzelhandel vom Bundesamt für Ernährungssicherheit in ganz Österreich durchgeführt. Das BMLFUW als Aufsichtsbehörde koordiniert den ordnungsgemäßen Vollzug und stimmt die nationale Situation mit der Entwicklung auf Gemeinschaftsebene ab.

Der Konsument hat ein Recht auf umfassende Information, die ihn in die Lage versetzt, verantwortungsvoll sein Kaufverhalten auszurichten. Das Lebensministerium schafft mit seiner Serviceleistung die Rahmenbedingungen hiezu und unterstützt letztendlich den Endverbraucher in seinem allgemeinen Bestreben, sich gesund zu ernähren. Mittlerweile zeigen auch die leicht steigenden Verbrauchswerte für Fischkonsum, daß die Beliebtheit an gut zubereitetem Fisch und Fischereierzeugnissen beim Konsumenten zunimmt.

BMLFUW
Sektion Landwirtschaft und Ernährung
Abteilung Internationale Handelspolitik/Fischerei
ADir. Harald Brinek

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [55](#)

Autor(en)/Author(s): Brinek Harald

Artikel/Article: [Die Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur 244-245](#)